

Satzung

Stand: 12.07.2015

Zuständig: Verbandstag

Gültig ab: 12.07.2015

1 Inhaltsverzeichnis

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft.....	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft; Pflichten der Mitglieder	5
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
II. Organisation.....	7
§ 5 Organe	7
§ 6 Verbandstag.....	7
§ 7 Verbandsausschuss	9
§ 8 Beirat	9
§ 9 Vorstand	10
§ 10 Präsidium.....	11
§ 11 Ständige Ausschüsse.....	11
§ 12 TTVWH-Jugend	12
§ 13 Versammlungsordnung	12
§ 14 Gerichtsbarkeit, Verstöße.....	13
§ 15 Gliederung des Verbandes.....	14
§ 16 Ersatzwahlen	155
III. Verwaltung und Finanzen	16
§ 17 Verbandsgeschäftsstelle	16
§ 18 Finanzen und Auslagenersatz.....	16
§ 19 Bekanntmachungen	16
IV. Schlussbestimmungen	17
§ 20 Satzungsänderungen.....	17
§ 21 Auflösung des Verbandes	17
§ 22 Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten.....	17



Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen u. Ä. schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e. V. (TTVWH) ist ein selbstständiger Fachverband, zu dem sich die tischtennisporttreibenden Mitgliedsvereine Württembergs und Hohenzollerns freiwillig zusammengeschlossen haben. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- (2) Der TTVWH ist Mitgliedsverband des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), gehört als Landesverband dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) und Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW) an.
- (3) Der TTVWH kann weitere Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Beachtung seiner Zwecke und Aufgaben eingehen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Verbandstages.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der TTVWH bezweckt die Förderung des Tischtennisportes. Er ist für alle tischtennis-sportlichen Belange zuständig, soweit nicht andere Institutionen zuständig sind.
- (2) Der TTVWH ist politisch und weltanschaulich neutral. Der TTVWH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (3) Der TTVWH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Tischtennisports.

Der TTVWH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Verbandes nicht gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Der TTVWH bekämpft jede Form von Doping und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTTB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren wird vom TTVWH auf den DTTB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden Kontrollinstanz der Anti-Doping-Ordnung (ADO des DTTB) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz zur Entscheidung übertragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTTB anzuerkennen und umzusetzen.

- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (6) Die Erfassung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung der Daten von Mitgliedern, Verbandsangehörigen, Verbandsmitarbeitern, Schiedsrichtern und Übungsleitern erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (7) Verwertungsrechte

Der TTVWH hat das Recht, die Sportveranstaltungen, auch soweit sie einem Verein übertragen worden sind, in Bild und Ton zu verwerten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft; Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle Vereine werden, die den Tischtennissport im Verbandsgebiet betreiben und einem Landessportbund angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung des Vereins bei der Geschäftsstelle des TTVWH unter Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Vereinsregister zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und die Mitglieder verpflichten sich die Interessen des TTVWH zu wahren.

Die Satzung und das Vorschriftenwerk des TTVWH sind anzuerkennen.

Es sind Beitragszahlungen gem. der Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten.

Der Verein ist verpflichtet, eine offizielle Emailadresse, an welche der TTVWH auch offizielle Schreiben versenden kann, in der Geschäftsstelle zu melden bzw. über den vereinspezifischen Zugang direkt online an den TTVWH einzugeben.

- (4) Haftungsausschluss

Der TTVWH haftet gegenüber Mitgliedern und Verbandsangehörigen des TTVWH nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein oder Verband erfolgten Tätigkeit eintretende Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schäden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung eines Vereins. Der Austritt oder die Auflösung ist der Verbandsgeschäftsstelle anzuzeigen.

-
- (2) Ein Mitgliedsverein oder einzelne Mitglieder der Vereine können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
- die Satzung oder die Ordnungen gröblich missachten oder
 - schuldhaft mit Zahlungen im Rückstand sind oder
 - wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Verbandes verstoßen.
- Gegen einen Ausschluss aus dem TTVWH kann binnen eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung das Verbandsgericht angerufen werden. Das Verbandsgericht entscheidet darüber endgültig.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann das Schiedsgericht bei Verstößen gegen Absatz 2 statt des Ausschlusses von Vereinen diese mit Sperre oder Geldstrafe belegen.

II. Organisation

§ 5 Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorstand
- das Präsidium
- der Beirat
- die ständigen Ausschüsse
- die Bezirkstage
- die Bezirksausschüsse

(2) Organe zur Ausübung der Sportgerichtsbarkeit sind:

- das Schiedsgericht
- das Verbandsgericht

§ 6 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

Er besteht aus den Delegierten der Bezirke, den Verbandsausschussmitgliedern, den Beisitzern des Verbands- und Schiedsgerichts, den Ehrenmitgliedern und tagt mitgliederöffentlich.

(2) Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Der Verbandstag ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einzuberufen.

Der genaue Zeitpunkt ist mit Veröffentlichung der Tagesordnung spätestens acht Wochen zuvor im "Tischtennis-Journal (TTJ)" oder mittels elektronischem Medium an die Benannte Vereinsadresse bekannt zu machen.

(3) Außerordentliche Verbandstage werden auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten (Absatz 4) abgehalten.

(4) Stimmberechtigt beim Verbandstag sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Delegierten der Bezirke.

Nur beratendes Stimmrecht haben der Geschäftsführer, die Kassenprüfer, Die Mitglieder des Fachausschusses Recht, die Mitglieder des Fachausschusses Antragsunterstützung, die Beauftragten im Vorstand, die Mitglieder der Gerichte sowie die Verbandstrainer.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Für volle 30 Mannschaften, die im abgelaufenen Spieljahr die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, erhält der zuständige Bezirk eine Delegiertenstimme. Die Delegiertenausweise werden den Bezirken vor dem Verbandstag ausgehändigt.

(5) Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Verbandsvorstandes
- d) Wahl des Verbandsvorstandes, mit Ausnahme des Ressortleiters Jugendsport, des Ressortleiters Schiedsrichter und des Beiratsvorsitzenden
- e) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, ausgenommen die Bezirksvorsitzenden.
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Wahl der Vorsitzenden und je vier Beisitzern der Gerichte
- h) Wahl der Vorsitzenden und von vier Beisitzern des Fachausschusses Recht
- i) Wahl der Vorsitzenden und von vier Beisitzern des Fachausschusses Antragsunterstützung
- j) Bestätigung des vom Verbandsjugendtag zu wählenden Ressortleiters Jugendsport
- k) Bestätigung des von der Schiedsrichter-Verbandsversammlung zu wählenden Ressortleiters Schiedsrichter
- l) Bestätigung des aus den Mitgliedern des Beirats zu wählenden Beiratsvorsitzenden
- m) Änderung der Satzung und der Rechtsordnung des Verbandes
- n) Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- o) Erledigung von Anträgen, für die nicht der Verbandsvorstand oder der Verbandsausschuss zuständig ist.
- p) Entscheidung über die Mitgliedschaft des TTVWH in Vereinen und Verbänden

(6) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen. Antragsberechtigt sind die Organe (§ 5) sowie die Mitgliedsvereine. Nach Ablauf der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie dürfen nicht die Satzung und die Rechtsordnung betreffen und werden nur beraten, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

Den Ehrenpräsidenten, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Bezirksvorsitzenden.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

Die beiden Kassenprüfer, die Vorsitzenden der Gerichte, der Geschäftsführer, der Vorsitzende des Fachausschusses Recht, der Vorsitzende des Fachausschusses Antragsunterstützung sowie die Beauftragten im Vorstand gehören dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsausschuss tritt zweimal jährlich zusammen. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben
- c) Ergänzung der Wettspielordnung des DTTB durch Ausführungsbestimmungen
- d) Änderung der Ehrenordnung, der Schiedsrichterordnung und der Strafbestimmungen
- e) Festlegung von Beiträgen und Gebühren
- f) Bestätigung der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Gliederung des Verbandsgebietes in Bezirke.

(5) Die Bestimmungen der Versammlungsordnung (§ 13) und die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 8 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) der Präsident
- b) die Bezirksvorsitzenden

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wird nach dieser tätig.

(3) Der Beirat berät über die Entwicklung im TTVWH und sportpolitische Fragen.

Er koordiniert die Bezirksinteressen und nimmt sie wahr. Er fördert und regelt die Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Verband.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem:

- a) Präsidium
- b) Ressortleiter Erwachsenensport
- c) Ressortleiter Jugendsport
- d) Ressortleiter Seniorensport
- e) Ressortleiter Schiedsrichter
- f) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- g) Ressortleiter Breitensport
- h) Ressortleiter Schulsport
- i) Ressortleiter Engagementförderung
- j) Ressortleiter Marketing
- k) Ressortleiter click-TT/MKTT
- l) Beauftragten für Datenschutz
- m) Beauftragten für Kinderschutz
- n) Beauftragten für Controlling
- o) Beauftragten für Qualitätssicherung
- p) Beiratsvorsitzenden

(2) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der Beauftragten und des Beiratsvorsitzenden hat eine Stimme.

(3) Der Verbandsvorstand wird nach einer Geschäftsordnung tätig und ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht dem Verbandsausschuss, dem Präsidium oder den ständigen Ausschüssen übertragen sind.

Dem Verbandsvorstand obliegt vor allem die Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, der Bestimmungen und der Richtlinien.

Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes. Er koordiniert die Aufgaben der Ausschüsse.

§ 10 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) drei Vizepräsidenten
- c) die Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme

Die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt vor der Satzungsänderung am 14. Juli 2013 bleiben davon unberührt.

d) der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Aufgaben des Präsidiums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder bei Verhinderung des Präsidenten durch drei Vizepräsidenten vertreten.

(4) Das Präsidium kann Personen, die ihm nicht angehören, mit Aufgaben betrauen und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben bilden.

§ 11 Ständige Ausschüsse

(1) Der Verband hat folgende ständige Hauptausschüsse:

- a) Wettkampfsport
- b) Sportentwicklung / Öffentlichkeitsarbeit
- c) Finanzen

(2) Der Verband hat folgende ständige Fachausschüsse:

- a) Erwachsenensport
- b) Jugendsport
- c) Seniorensport
- d) Schiedsrichter
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Breitensport
- g) Schulsport
- h) Ehrenamtsentwicklung

- i) Aus- und Fortbildung
- (3) Präsidiumsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Beirates und der ständigen Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Verband hat folgende beratende Ausschüsse:
 - a) Recht
 - b) Antragsunterstützung
- (5) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse werden in besonderen Organigrammen und Ordnungen geregelt.

§ 12 TTVWH-Jugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der TTVWH-Jugend, gemäß einer vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Verbandsausschuss bedarf.

Der Verbandsjugendtag wählt den Ressortleiter Jugendsport. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

Anträge der Organe der TTVWH-Jugend von besonderer Bedeutung können über den Hauptausschuss-Jugend an den Verbandstag gerichtet werden.

§ 13 Versammlungsordnung

- (1) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann offen gewählt werden.

- a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.
- b) Bei der Wahl mehrerer gleicher Funktionen, insbesondere bei den Beisitzern zum Schiedsgericht und zum Verbandsgericht, sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Kommt Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

- (4) Über Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthalten müssen. Sie sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu zeichnen.

§ 14 Gerichtsbarkeit, Verstöße

- (1) Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sowie die Mitarbeiter im Verband, in den Bezirken und in den Kreisen unterstehen in allen Streitfällen der Gerichtsbarkeit des TTVWH.
- (2) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Die Gerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht und das Verbandsgericht ausgeübt. Den Gerichten gehören jeweils ein Vorsitzender und vier Beisitzer an. Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils von den Gerichten aus ihrer Mitte zu wählen. Die Gerichte sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind.
- (4) Das Schiedsgericht ist im wesentlichen Einspruchsinstanz und ist außerdem zuständig in den Fällen nach § 4 Abs.3. Das Verbandsgericht ist in letzter Instanz zuständig.
- (5) Das Verbandsgericht nimmt die Aufgaben des Verbandsehrenrates wahr. In dieser Eigenschaft entscheidet es über die ihm vom Präsidium zur Erledigung zugewiesenen persönlichen Streitfälle, für welche die anderen Entscheidungs- und Rechtsorgane nicht zuständig sind.
- (6) Der Präsident des Verbandes übt das Gnadenrecht aus.
- (7) Die Aufgaben der Entscheidungsorgane regelt die Rechtsordnung.
- (8) Verstöße sind nach den Vorschriften der Rechtsordnung und der Strafordnung des TTVWH zu ahnden. Es können folgende Strafen verhängt werden:
- Spiel- und Punktverlust
 - Verweis
 - Ordnungsstrafen
 - Geldstrafen
 - Sperre gegen Mannschaftsführer, Spieler, Mannschaften und Abteilungen, bzw. Vereine
 - Heimspielsperren
 - Amtsenthebung
 - Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes im TTVWH
 - Ausschluss aus dem TTVWH

§ 15 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirke. Die Bezirke sind die unterste Gliederung im Sinne der Wettspielordnung des DTTB.
- (2) Die Bezirke unterstehen in rechtlicher, in finanzieller und in sportorganisatorischer Hinsicht den Verbandsorganen.
- (3) Jeder Bezirk wird von einem Bezirksvorsitzenden geleitet und verwaltet.
- (4) Organe der Bezirke sind:
 - a) der Bezirkstag
 - b) der Bezirksausschuss.
- (5) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Im Bedarfsfall kann der Bezirksvorsitzende außerordentliche Bezirkstage einberufen.

Auf dem Bezirkstag hat jeder Verein und jeder Mitarbeiter, mit Ausnahme der Kassenprüfer, bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

Der Bezirkstag wählt die Delegierten für den Verbandstag und wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens folgende Mitarbeiter:

- a) Bezirksvorsitzender
 - b) Stellvertretender Bezirksvorsitzender
 - c) Ressortleiter Mannschaftssport
 - d) Ressortleiter Einzelsport
 - e) Ressortleiter Sportentwicklung
 - f) Ressortleiter Finanzen
 - g) zwei Bezirkskassenprüfer
- (6) Die Bezirksjugendleitung besteht mindestens aus
 - a) Bezirksjugendvorsitzender
 - b) Stellvertretender Bezirksjugendvorsitzender
 - c) Ressortleiter Mannschaftssport Jugend.

Diese werden vom jährlich einzuberufenden Bezirksjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksjugendvorsitzende ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

- (7) Für die Bezirkstage gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Versammlungsordnung.
- (8) Im Bezirk sind mindestens folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Bezirksausschuss

b) Bezirkssportausschuss

c) Bezirksjugendausschuss

Ihm müssen mindestens angehören der Bezirksjugendwart als Vorsitzender, der stellvertretende Bezirksjugendwart und die Ressortleiter der Jugend.

- (9) Die weitere Organisation bleibt den Bezirken vorbehalten.
- (10) Die Bezirkskassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber dem Bezirkstag und dem Bezirksvorsitzenden schriftlich zu berichten.
- (11) Stellt der Verbandsvorstand fest, dass ein Bezirksvorsitzender grob fahrlässig die Interessen des Verbandes schädigt und spricht bei einem vom Präsidenten des Verbandes einzuberufender außerordentlicher Bezirkstag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Bezirksvorsitzenden das Misstrauen aus, so muss der Bezirksvorsitzende zurücktreten. Der außerordentliche Bezirkstag hat in der gleichen Versammlung einen Nachfolger für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 16 Ersatzwahlen

- (1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses, ausgenommen die Bezirksvorsitzenden, wählt der Verbandsvorstand kommissarische Nachfolger, die bis zum nächsten Verbandstag im Amt sind.
- (2) Scheidet ein Bezirksvorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus, so führt der stellvertretende Bezirksvorsitzende bis zum nächsten Bezirkstag die Geschäfte weiter.
- (3) Scheidet ein anderes Mitglied des Bezirksausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Bezirksvorsitzende einen kommissarischen Nachfolger, dessen Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag befristet ist.

III. Verwaltung und Finanzen

§ 17 Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der TTVWH unterhält eine Verbandsgeschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.
- (2) Für die Anstellung von Mitarbeitern und der Festsetzung deren Vergütungen ist das Präsidium zuständig.
- (3) Der Präsident nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers wahr und entscheidet über die Aufgabenzuweisung.

§ 18 Finanzen und Auslagenersatz

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist der dafür zuständige Vizepräsident verantwortlich. Das Nähere wird in einer Finanzordnung geregelt.
- (3) Die Verbandskasse ist mindestens zweimal jährlich zu prüfen.
- (4) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren; Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- (5) Der Verband ersetzt Auslagen nach der Kostenordnung.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sowie der Bezirke werden im "Tischtennis-Journal (TTJ)" oder mittels elektronischem Mediums an die benannte Vereinsadresse veröffentlicht.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, mindestens ein Exemplar des "Tischtennis-Journals (TTJ)" und des amtlichen Organs des Deutschen Tischtennis-Bundes "tischtennis" zu beziehen.
- (3) Niemand kann sich darauf berufen, von einer gemäß Abs. 1 veröffentlichten Bekanntmachung keine Kenntnis erhalten zu haben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (2) Dringlichkeitsanträge zum Zwecke der Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch Beschluss des Verbandstages aufgelöst; es ist dafür eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Der Auflösungsantrag muss bei der Einberufung des Verbandstages angekündigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Tischtennisverbandes Württemberg-Hohenzollern e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Rechtsnachfolger oder den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die zur Ausführung der Satzung und der Rechtsordnung erforderlichen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand.
- (2) Diese Fassung der Satzung ist am 12. Juli 2015 in Kraft getreten.